

deutung sein, wenn derselbe Friedrich unter Verweisung auf das römische und canonische Recht in den Jahren 1165 und 1178 bestimmte, die Geistlichen dürften vor zwei Zeugen gültig leztwillig über ihr Vermögen verfügen; die Kirche solle nur in Ermanglung eines Testaments und auch dann nicht in den unbeweglichen Nachlaß succediren, und jede Beschränkung der Testirfreiheit der Geistlichen solle mit schweren Strafen belegt werden (Constit. et act. publ. imp. et reg. I, 321. 335). Besonders die Päpste aber erhoben gegen das kaiserliche Spolienrecht ihre Stimme, und ihnen gegenüber verzichteten denn auch die deutschen Könige und Kaiser in ihren politischen Bedrängnissen auf dasselbe, so Otto IV. 1198 und 1209, Philipp von Schwaben 1203 und Friedrich II. 1213, 1216, 1219, 1220 (Const. II, 21. 36; 8. 58. 68. 78. 89). So war wenigstens der mächtigste Herrscher, der Kaiser, von dem Anspruch auf das Spolienrecht zurückgetreten. Aber auch die französischen und englischen Könige erhoben gleiche Ansprüche, wie ein Schreiben Innocenz' III. (Pothast, Reg. Pontif. n. 3107) beweist. Immerhin jedoch hielten, während die Kaiser verzichteten, die kleineren Landesherren und die übrigen Großen am Spolienrecht fest, indem sie beanspruchten, daß der Geistliche nur mit ihrer Genehmigung ein Testament machen könne, was aus besonderer Gnade einzelnen derselben gewährt wurde (vgl. Friedberg, De fin. inter eccl. et civit., Lipsias 1861, 224). Freilich finden sich auch viele, mehr oder weniger umfassende Verzicht auf dieses Recht (Friedberg, ib. 225); aber trotzdem dauerte die Ausübung des weltlichen Spolienrechts bis in das 16. Jahrhundert fort, wie die beständigen Klagen der Synoden beweisen (s. Hartzheim, Conc. Germ. III, 621. 635. 656; IV, 40. 385; V, 7. 212. 246. 372. 577). Zugleich war auch unter den Geistlichen auf's Neue die Eier nach dem Nachlaß ihrer Brüder erwacht. So beanspruchten die Aebte das Vermögen der Prioren und Regularen, wogegen mehrere Synoden des 13. Jahrhunderts einschreiten mußten (s. Thomassinus, Vet. et nov. eccl. discip. P. III, l. 2, c. 56, n. 1). Umgekehrt suchten (wie c. 40 in VI, 1, 6 beweist) die Prioren, Klostercapitel und Domcapitel in den Besitz des Vermögens verstorbenen Aebte und Bischöfe zu kommen; die Bischöfe hingegen beanspruchten den Nachlaß ihrer Stiftsherren, Pfarrer und Beneficiaten. Solches Gebahren bedrohte Bonifaz VIII. (c. 9 in VI, 1, 16) zwar mit der excommunicatio minor, benahm aber seiner Verordnung die einschneidende Wirkung durch die Clausel, nisi de speciali privilegio vel consuetudine jam praescripta legitime, seu alia causa rationabili hoc eisdem competere dignoscatur. Auch der Beschluß des Concils von Konstanz, Sess. XXXIX, tit. de spoliis, welcher das Gesetz Bonifaz' VIII. erneuerte, verhinderte wie jener eben nur das Entstehen neuer Ansprüche, beseitigte aber nicht die

alten. Unter solchen Umständen begannen denn auch die Päpste selbst das Spolienrecht ausüben. Ueber die Anfänge dieses päpstlichen Anspruchs herrschte bisher ziemliches Dunkel. Innocenz III. (l. c. c. 57, n. 5) ließ das Recht mit dem Schisma entstehen, indem er einem anderweitigen Verächte des sicher wenig Vertrauen verdienenden Matthäus Paris (s. d. Art.) aus dem Jahre 1244 wenig Beweiskraft hierfür zuerkannte. Mit Recht wohl wurde jedoch neuestens behauptet, daß in Anfänge des päpstlichen Spolienrechts in Zusammenhang ständen mit der Reservation der Exekution derjenigen Kirchenstellen, deren Inhaber an der Curie gestorben waren, indem auch dem Nachlaß mit Ausnahme des Privatvermögens durch die apostolische Kammer eingezogen wurde. Sicher geschah dieß seit Johannes XXII. (s. Barla, Hist. bibl. Rom. pontif. I, Rom. 1890, 186; Kirsch, Die päpstl. Collectorien, Paderborn 1894, p. XXIX). Mit den wachsenden päpstlichen Reservationen wuchs auch das Spolienrecht. Mit einem von Ehrle (l. c. 198 sqq.) edirten Spolienverzeichnis aus den Jahren 1843—1850 waren diesem Rechte Cardinäle, Bischöfe, Aebte, Cantoren der Kammer, Magistri a. palatii u. s. w. unterworfen. Ihren Höhepunkt aber erreichte die Uebung des Spolienrechts während des Schismas in Frankreich, indem Clemens VII., unterstützt von dem Herzog von Anjou, als dem Regenten Frankreichs, alle reicheren Beneficien und die Hinterlassenschaft aller Bischöfe und Aebte reservirte. Doch versagte, entsprechend den zahlreichen und energigen Protestationen, namentlich von Seiten der Pariser Universität, bereits Paul VI. im J. 1885 die Aufhebung des Rechts für ganz Frankreich (Preuves des libertez de l'égl. gal. II, 13^e éd., Paris 1851, 8). Aus Frankreich war es damit verschwunden, behauptete sich daher jedoch um so zäher in anderen Ländern. Alexander V. entsagte ihm freilich auf dem Concil von Pisa (Sess. XXII; vgl. Hübler, Die Konstanzer Reform, Leipzig 1867, 72); aber auch das Concil von Konstanz mußte dem päpstlichen Anspruch entgegenreten (Sess. XXXIX, tit. de spoliis; Hübler 221). Martin V. verzichtete zwar auf die Annaten, des Spolienrechts aber that er keine Erwähnung (Sess. XLIII; Thomassin l. c. n. 10). Pius II. machte noch einmal den Versuch, dasselbe in Frankreich einzuführen, fand dabei aber den schärfsten Widerstand an Ludwig XI. (Preuves des libertez II, 36). Pius IV. verbot in der Constitution Grave nobis vom Jahre 1560 (Magn. Bull. Rom. VII, Aug. Taur. 1862, 27) allen Geistlichen, ohne Erlaubniß des päpstlichen Stuhles über das aus dem kirchlichen Einkünften stammende Vermögen zu testiren, indem er solches der apostolischen Kammer reservirte. Ähnliche Verordnungen erließ Pius V. („Romani pontificis providentia“ a. 1567; Bull. VII, 609) und Gregor XIII. („Officii nostri“ a. 1577; Bull. VIII, 164).